



Vereinsatzung:

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 15.09.1927 in Hutthurm gegründete Sportverein führt den Namen "Sportverein Hutthurm". Der Verein hat seinen Sitz in 94116 Hutthurm. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bayern und der zuständigen Landesfachverbände / des Landesfachverbandes Bayerischer Fußball-Verband e. V. im Landessportbund Bezirk Niederbayern und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Maßgeblich sind die Vorschriften in den §§ 51 -68 der Abgabenordnung. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorhöriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
-

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Der Jugendleiter kann von der Jugendabteilung vorgeschlagen werden, muss aber dann von den beiden Vorständen im Amt schriftlich bestätigt werden. Diese Amtsbestätigung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Jugendleiter kann auch von der Vorstandschaft zur Mitarbeit im Verein gewonnen werden.
 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
 4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
-

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Mitarbeiterkreis
 3. der Vorstand
-



§ 8

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tageordnung einzurufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der PNP-Zeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung in der PNP-Zeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tageordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Mitarbeiterkreis
- d) von den Ausschüssen
- e) von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.



§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreisgehören:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die Abteilungsleiter und der Schatzmeister
3. die Übungsleiter
4. die Betreuer, Platz- u. Hauswarte
5. Schiedsrichter und Kampfrichter
6. Vertreter in Fachgremien des Sports aus Kreis-, Bezirks- und Landesebene
7. Kassenprüfer

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 11 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt 1. zusammen:
 - a) Jugendsport
drei Vertreter der Spotjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind
Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport
Ressortleiter für Wettkampfsport
 - b) Breiten- und Freizeitsport
Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte
Ressortleiter für Jugendsport
Ressortleiter für Frauensport
 - c) Wettkampfsport
die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter
Ressortleiter für Jugendsport
Ressortleiter für Frauensport
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.



§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden je nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Vorstandschaft zur Mitarbeit gewonnen, können aber auch von der Abteilung vorgeschlagen werden, müssen dann jedoch von beiden Vorständen im Amt bestätigt werden. Diese Amtsbestätigung kann von den Vorständen widerrufen werden.
4. Die jeweiligen Abteilungen sind zur Führung einer Abteilungskasse berechtigt. Einnahmen und Ausgaben, hier vor allem Einnahmen, welche mehrwertsteuerpflichtig sind, oder Ausgaben, welche über Spendenquittungen wieder zurückfließen, müssen sämtlich über den Hauptverein (Buchführung) laufen. Der Schatzmeister kann die Unterkassen jederzeit prüfen.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens €50,00 im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Vereins.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.



§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachlagen übersteigt, an den Markt Hutthurm, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Satzung liegt im Original vor. Die Ausfertigung wurde aufgrund von der Generalversammlung vom 09.06.2010 genehmigten Änderungen erstellt.

Hutthurm, den 17.11.2010

Josef Gastinger
1. Vorstand